

Herzlich Willkommen im Heilklimatischen Kurort Bischofsgrün



Um Ihnen den Aufenthalt auf dem gemeindlichen Wohnmobilstellplatz so angenehm wie möglich zu machen, haben wir folgende Regeln aufgestellt.

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz Großparkplatz Rangenweg in Bischofsgrün

§ 1 Geltungsbereich

Der Wohnmobilstellplatz Rangenweg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bischofsgrün die privatrechtlich geführt wird. Sie steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Ordnung.

Nicht erlaubt sind Wohnwägen und das Aufstellen von Zelten. Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

§ 2 Überlassung, Benutzung

Die zulässige Aufenthaltsdauer ist auf bis zu 4 Tagen bzw. 3 Übernachtungen (72 h) am Stück beschränkt. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kur- und Touristinformation Bischofsgrün. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Die Gemeinde Bischofsgrün stellt Anschlüsse für Wasser und Strom gegen Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des mengenabhängigen Entgelts ist auf den Münzautomaten vermerkt.

Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Platzes.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Platz ist untersagt.

Vorreservierungen sind aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich.

Durch die Gemeinde erfolgt im Winter nur eine eingeschränkte Schneeräumung bzw. Streuung des Platzes.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung eines Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig 5,- € pro Wohnmobil und Tag (24 h). Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz.

Das Stellplatzentgelt ist in der gemeindlichen Kur- und Touristinformation Bischofsgrün zu entrichten. Dies hat grundsätzlich innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft zu erfolgen. Ist dies nicht möglich (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten), ist das Entgelt ab dem Zeitpunkt des Parkens baldmöglichst nachzuentrichten.

Der Parkschein oder andernfalls ein Hinweis auf die Ankunftszeit ist unverzüglich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite anzubringen.

Neben dem Benutzungsentgelt ist in der Kur- und Touristinformation Bischofsgrün der jeweils gültige Kurbeitrag (aktuell 1,50 €/Person/Nacht bzw. reduziert 1,00 €/Person/Nacht) zu entrichten. Im Gegenzug erhält der Gast eine Kurkarte, die zu Vergünstigungen bei verschiedenen touristischen Einrichtungen und Angeboten berechtigt.

§ 4 Stellplatzordnung

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärm jedweder Art ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Nachtruhe auf dem Stellplatz von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren.

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

Nicht erlaubt ist die Aufstellung und Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor, das Laufenlassen von Motoren sowie der Betrieb von Waschmaschinen.

Außerdem untersagt ist das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.

Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind.

Es ist untersagt, den Abfall in den umliegenden privaten oder gemeindlichen Abfallbehälter bzw. Abfalltonnen zu entsorgen.

Der Platz ist nach der Benutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Das Abstellen, Lagern bzw. Zurücklassen von Abfällen und Unrat jeglicher Art ist untersagt.

Das Entsorgen von Fäkalien und Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist untersagt.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Kleintieren ist grundsätzlich erlaubt, soweit andere Gäste nicht beeinträchtigt werden. Tierkot ist umgehend zu entfernen und entsorgen. Auf dem Stellplatz besteht Leinenpflicht. Das „Gassi-Führen“ ist nur außerhalb des Wohnmobilstellplatzes gestattet.

Auf dem Stellplatz gilt Schrittgeschwindigkeit.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Stellplatz ist frei zugänglich und wird nicht bewacht. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder grob fahrlässige verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

§ 7 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann durch die zuständigen gemeindlichen Mitarbeiter ein Platzverweis oder eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sollten Sie Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung und der Stellplatzanlage feststellen, bitten wir um Ihre Meldung an die Kur- und Touristinformation Bischofsgrün

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt in Bischofsgrün und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Kur- und Touristinformation Bischofsgrün

Jägerstraße 9 (Kurhaus Bischofsgrün)

95493 Bischofsgrün

Tel.: 09276 / 1292

Fax: 09276 / 505

E-Mail: touristinfo@bischofsgruen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr